

## REZENSIONEN

### Besprechungen

#### Politische Theorie und Ideengeschichte

Besson, Samantha, und José Luis Martí (Hrsg.). *Legal Republicanism: National and International Perspectives*. Oxford. Oxford University Press 2009. 347 Seiten. 60,94 €.

Nachdem David Harvey vor zehn Jahren verkündete, dass der Kosmopolitismus zurück in den Kanon politischer Theorie gefunden habe, lässt sich hinzufügen: *Republicanism is back!* Zwar hatten „liberale“ Modelle und Begründungen zumeist eine republikanische Schlagseite. Erst jüngst haben Ira Katznelson und Andreas Kalyvas überzeugend argumentiert, dass die Erfindung des Liberalismus ein Produkt der Modernisierung des republikanischen Projekts ist. Doch im Zuge der verstetigten Hegemonie liberalen Denkens erschienen neo-antike und moderne republikanische Ansätze, von Aristoteles bis Arendt, bisweilen nicht mehr zeitgemäß. Indes: Totgesagte leben länger. Der von Besson und Martí editierte Sammelband zu republikanischer Rechtstheorie belegt dies.

Drei Leitfragen sind hier bestimmend: Erstens, was sind die Konturen einer republikanischen Rechts- und Verfassungstheorie im Verhältnis zu konkurrierenden – insbesondere liberalen – Verständnissen? Zweitens, was sind die Implikationen eines „rechtlichen Republikanismus“, d. h. wie verbindet sich die Legitimitäts- mit der „Institutionenfrage“? Drittens, welches Potential hat republikanisches (Rechts-)Denken

in einer kosmopolitisierten Gegenwart, in der sich Rechtsnormen und -institutionen jenseits der „Mauern der Polis“ vervielfältigt haben? Besson und Martí erkennen an, dass bisher wenig Einigkeit herrscht über republikanische Kernwerte, deren normative Rangfolge oder ihre rechtlich-institutionellen Konsequenzen. Plausible Differenzierungen vom Liberalismus beziehen sich auf die Ausdeutung zentraler Werte wie politische Freiheit und Gleichheit. Sie begründen eine eigenständige republikanische Kritik der Wirklichkeit konstitutioneller Demokratie und ihrer vermeintlich „repräsentativen“ Institutionen. Das umfassendere Ideal demokratischer Kontrolle ziele rechtstheoretisch sowohl auf die Notwendigkeit, (Rechts-)Entscheidungen öffentlich zu rechtfertigen, als auch auf eine Stärkung existierender Prozeduren; sowie auf neue institutionelle Mechanismen, um Deliberation und politische „non-domination“ zu verwirklichen. Die spezifischen Folgen dessen für republikanische Rechts- und Institutionentheorien sind indes ein zentraler Konfliktpunkt aktueller Theoriebildung.

Philip Pettits liberalismuskritische Rekonstruktion des Verhältnisses von Recht und Freiheit schärft sich in der Auseinandersetzung mit Bentham, der Freiheit als Nichteinmischung und Recht als Nullsummentheorie begreift – mit dem Ziel, mehr Beschneidungen von Freiheit zu verhindern als diejenigen, die es selbst schafft. Pettits Kritik zielt aber auch auf Republikanismen, die Staat und Bürgerschaft miteinander identifizieren. Dem setzt Pettit einen komplexen Begriff „legitimen Rechts“ entgegen: als Form einer Einmischung, die weit reichend sein kann, aber nicht willkürlich ist, sondern vor Heteronomie schützt – ein Recht, das es Bürgern

ermöglicht, einen Status als freie Personen in Beziehung zu einander zu reklamieren. In seiner Institutionalisierung beruht solch legitimes Recht auf einer Konvergenz-Konzeption. Sie gründet in der Annahme, dass in bestimmten Bereichen Bürger kollektive, notfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzte öffentliche Güter darüber bevorzugen, dass nichts seitens der Regierung getan wird. Das Mittel, solches Gemeinwohl zu identifizieren, ist deliberativ. *Pettit* folgt der Idee von gegenseitig akzeptierbaren, prozedural gesicherten Gründen, auf die sich alle Bürger beziehen können. Folgerichtig basiere *legitimes republikanisches Recht* auf denjenigen demokratisch verankerten Gemeinwohlvorstellungen, die „all and only those public-goods policies“ verwirklichen „that are consistent with mutually acceptable reasons and that are selected among other such policies by a procedure that is itself consistent with mutually acceptable reasons.“ (57) *Pettit* sagt hier allerdings nichts Substantielles darüber, *wie* solcher Art verstandenes öffentliches Interesse, das Bürgern Gesetze auferlegt, die sie selbst kontrollieren, konkret institutionalisiert werden solle.

In *Isabell Honohans* Rekonstruktion der verfassungstheoretischen Diskussion zur Kompatibilität des „judicial review“ mit politischer Autonomie werden Überlegungen *Pettits* weiter gedacht. Den Fokus richtet sie auf die institutionelle Verantwortung, Transparenz sicherzustellen und öffentliche Kritik zu ermöglichen. Institutionelle Grenzen der repräsentativen Politik seien erforderlich, um Tyrannen der Mehrheit und korrupte Elitenherrschaft zu verhindern. *Pettit* zufolge garantieren institutionelle „checks“, einschließlich höchstrichterlicher Kont-

rollen, die Bedingungen politischer Nicht-Herrschaft und ein durch Kritik und Deliberation erzeugtes allgemeines öffentliches Interesse. Mit *Pettit* sieht *Honohan* richterliche Überprüfungen als kompatibel mit partizipatorischem Republikanismus, ja darin ein gewichtiges Element der „institutional realization of republican non-domination and self-government.“ (101) Richter seien Gesetzgebern nicht überlegen. Doch jene seien Teil von „multiple deliberative institutions“ im andauernden Prozess politischer Kontrolle und ein Mittel der Sicherung von konstitutionellen Freiheitsrechten. Die republikanische Kritik an existierenden liberalen Demokratien impliziere zwar eine stärkere Bürgerbeteiligung, um politische Autonomie zu verwirklichen, aber keine Vorherrschaft gesetzgebender Organe. Auch die republikanische Sorge vor Korruption widerspreche jeglicher Konzentration auf unitarische Macht, um öffentliches Interesse auszudrücken – was selbst für demokratisch gewählte Parlamente gilt. Im Unterschied dazu argumentiert *Richard Bellamy*, der konstitutionellen Republikanismus vor allem als politische Autonomie mit Gemeinwohlorientierung versteht. Diese werde durch Partizipation und repräsentative Demokratie gesichert – weshalb „judicial review“ als unrepublikanisches Prinzip abzulehnen sei. *Bellamy* kritisiert letztlich anti-majoritäre Mittel schlechthin und gegen *Pettits* „editoriales“ Modell von Demokratie im Besonderen, das sich gegenüber der Macht des Demos reserviert zeige. Um diesen Konflikt werden sich nicht nur künftige Debatten der Rechtstheorie drehen, sondern auch die Frage nach dem Gehalt republikanischen Denkens schlechthin.

Die innovativsten Beiträge situieren Republikanismus im Kontext neuer internationaler Rechtsformen und kosmopolitischer Geltungsansprüche. *James Bohman* steht für eine Aneignung der Tradition, die mit der Vorstellung von Demokratie als „Selbstgesetzgebung“ eines Demos bricht. *Bohman* zufolge stärken neue postnationale Assoziationen, Institutionen und Rechtsformen, wie der „European Court of Human Rights“ die normative Macht, Deliberationen zu initiieren und demokratische Gerechtigkeitsansprüche zu formulieren. An jenen neuen Orten formierten sich transnationale Öffentlichkeiten, welche die konventionelle Ausübung institutioneller Autorität (und Ausgrenzung) herausfordern, was Verfassungsstaaten demokratisch robuster mache. Rechtsherrschaft ist für *Bohman* nur dann republikanisch und kosmopolitisch, wenn sie auf einen Status der politischen Anerkennung zielt, die es allen ermöglicht, normative Macht auszuüben, um reflexiv rechtliche und politische Ordnungen zu beeinflussen und zu verändern. Republikanische Freiheit erweise sich in der Inklusion von Nicht-Staatsbürgern in rechtliche Formen und Foren der Deliberation; getragen von Senecas Imperativ, niemals Andere zu beherrschen. *Bohman* plädiert für einen „institutionell differenzierten Kosmopolitismus“, dessen komplexer, transnationaler und pluralistischer Charakter Freiheit besser verankere als „souveräne“ Staaten oder ein integrierter Weltstaat. Ähnlich argumentiert *Mortimer Sellers*, der für die Implementierung republikanischer (Gerechtigkeits)prinzipien und „checks and balances“ in internationalem Recht eintritt. Im globalisierten Zeitalter gewannen republikanische Prinzipien einen neuen normativen

Stellenwert und Status im internationalen Recht. Ihre Verankerung im Völkerrecht sei bisher jedoch „unterentwickelt und radikal unvollständig“. Ohne „substantiell republikanische Verfahren“ (203) und Kontrollmechanismen durch gerechte internationale Institutionen, die mächtige Staaten beschränken, riskiere das internationale Recht, zu neuer Unterdrückung und Ungerechtigkeit beizutragen. *Francis Chevenal* sieht dagegen einen multilateralen Republikanismus als Alternative zum kosmopolitischen, da letzterem die Bedingung seiner Realisierung fehle und damit die Verwirklichung existentieller Menschenrechte auf eine unbestimmte Zukunft verschoben würde. *Chevenal* fokussiert deshalb „existierende individuelle Republiken, die bestimmten Verpflichtungen und generalisierten Verhaltensprinzipien folgen“ (243). Republikanisches Rechtsdenken kann sich der Debatte um *Demoi*, neue „Sphären der (Rechts-)Autorität“ und Kosmopolitismus nicht verschließen, zu der dieser Sammelband produktive Beiträge liefert. Die Frage nach einem kosmopolitischen Republikanismus entzweit sich unter anderem daran, ob die Menschheit auch als politischer Referenzpunkt anerkannt wird; daran, wie viel Kosmopolitismus republikanische Freiheit braucht; und was den „republikanischen Mehrwert“ in einer post-souveränen Neubestimmung politischer Assoziationsformen darstellt. Obschon viele Thesen kontrovers bleiben, eröffnen die versammelten Autoren neues Terrain. Der Band taxierte dabei ein rechtstheoretisches Feld, das lange Zeit von liberalen Ansätzen – mit ihrer inneren Affinität zur Verrechtlichung von Politik – monopolisiert worden war. Mehr noch: *Legal Republicanism* leistet insgesamt einen wichti-

gen Beitrag zur Erneuerung republikanischen Denkens im 21. Jahrhundert.

Lars Rensmann

Buchstein, Hubertus. *Demokratie und Lotterie. Das Los als politisches Entscheidungsinstrument von der Antike bis zur EU*. Frankfurt/Main. Campus Verlag 2009. 493 Seiten. 34,90 €.

Hubertus Buchstein legt in seiner Monographie „Demokratie und Lotterie“ Grund für das normative Projekt einer „aleatorischen Demokratietheorie“ (13). Diese soll in aktuellen Debatten um die „zweite räumliche Transformation der Demokratie“ (455) einen vermittelnden „Brückenschlag“ (373) zwischen „voluntaristischen“ und „epistemischen“ Modellen deliberativer Demokratie ermöglichen (390). Hierzu werden von Buchstein Ideengeschichte und Konzept, Gerechtigkeit und Funktionen, sowie aktuelle reformerische Anwendungen politischer Lotterien erörtert. In formaler Hinsicht bekümmern einige eklatante Druckfehler sogar im Bereich der Überschriften sowie ein fehlendes Sachwortverzeichnis.

Die zentrale These Buchsteins ist, dass der seit der Zeit der Aufklärung aus rationalistischen Vorbehalten kategorisch verworfene „Faktor Zufall“ das Vernunft- und Rationalitätspotential des modernen Politikbetriebs vielfältig erhöhen könne und keineswegs beeinträchtige. So würde die planvolle Implementation von Zufallsverfahren in Gestalt politischer Lotterien in einer reformierten EU, für Buchstein Prototyp eines entstehenden postnationalen demokratischen Raums, „die partizipativen, repräsentativen sowie die deliberativen Momente der modernen De-

mokratie gleichermaßen und simultan [...] stärken“ (391). Denn „in unserer heutigen Epoche der reflexiven Moderne, zu deren Selbstverständnis gehört, auch eine Aufklärung über die Grenzen der Aufklärung zu leisten, ist eine ablehnende Haltung gegenüber dem Faktor Zufall mittlerweile in Ansätzen einer differenzierteren und positiveren Sicht gewichen.“ (226) Programmatisch geht Buchstein daher in der vorgelegten Monographie an „das Herausholen der Lotterie aus dem Kuriositätenkabinett der politischen Vergangenheit“ (226), und plädiert für eine umfassende Renaissance einer politischen Aleatorik in Form von Losverfahren. Dabei zehre die, von ihm fundamental behauptete, für die Politik handhabbar zu machende, „Ratio des Losens [...] vom Konzept des ‚Zufalls‘“ (230). Buchstein definiert dieses Konzept: „Etwas als zufällig zu erleben, ist eine soziale Konstruktion und hängt mit dem Stand unseres Wissens zusammen. Als zufällig erfahren wir alles das, von dem wir nicht wissen, warum, d.h. aus welchem Grund es uns geschieht. Zufall ist eine von uns wahrgenommene Grundlosigkeit. [...] Bei vielen aktuellen Diskursen gehört zum performativen Sinn von Zufallskommunikation überdies eine moralisierende Dimension. [...] Die Metapher der Lotterie soll vor unserem Auge plastische Bilder [...] der Ungerechtigkeit entstehen lassen“ (230). Für die politische Nutzung dieses „Faktors Zufall“, insbesondere seinen Gebrauch im Rahmen von Reform und „zweiter räumlicher Transformation der Demokratie“, führt Buchstein in systematischer Hinsicht a) (ideen-)geschichtlich-konzeptionelle Gründe; sowie b) normative, hierbei b1) gerechtigkeits-theoretische,